

Satzung der Squash-Cats 1986 Wallau e.V. - Neufassung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Squash-Cats 1986 Wallau e.V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Hofheim-Wallau.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Squash-Club Namen Squash-Cats 1986 Wallau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient der Pflege des Squash-Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Squash-Sportes durch seine Mitglieder. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und im Hessischen Squash Verband e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu Satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, also vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a. ordentliche Mitglieder
- b. Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- c. Ehrenmitglieder

- a. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- b. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
- c. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, für die eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben ist, entscheidet der Vorstand. Dem neuen Mitglied ist eine Aufnahmebestätigung mit Eintrittsdatum auszuhändigen.

Satzung der Squash-Cats 1986 Wallau e.V. - Neufassung

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Meldegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt gemäß den in der Beitragsordnung festgelegten Fristen.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a. 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeitrags in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - b. in grober Weise gegen die Vereinssatzung verstoßen hat,
 - c. sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig zeigt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Bei Ausschluss besteht kein Recht auf Beitragsrückvergütung.

§ 9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung (§ 10)
 2. Der Vorstand (§ 11)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Satzung der Squash-Cats 1986 Wallau e.V. - Neufassung

3. Zusätzlich muss eine Mitgliederversammlung dann einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, oder wenn sie schriftlich durch mindestens 1/4 der Mitglieder beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, müssen jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durch Zettelabgabe erfolgen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen und bleiben bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit unberücksichtigt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Verspätet eingegangene, sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit als "dringlich" anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig. Änderung der Satzung können in einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Diese wählen den Stellvertreter unter sich. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter sich.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einem 1. Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei je zwei Vorstandmitglieder, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist, gemeinsam zeichnen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder fordert. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Bewilligung von Ausgaben

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an die Zweckbestimmungen gem. 2 der Satzung gebunden.

6. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person für diese Aufgabe kooptieren.

Satzung der Squash-Cats 1986 Wallau e.V. - Neufassung

§ 12 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer.

§ 13 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei Anträgen zur Änderung der Satzung in § 12.7.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Hattersheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit

Die Satzung wurde mit der Vereinsgründung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.1986 errichtet.

Weitere Änderungen:

1. Änderung am 14.07.2007
2. Neufassung am 30.11.2016

Stand: 30.11.2016